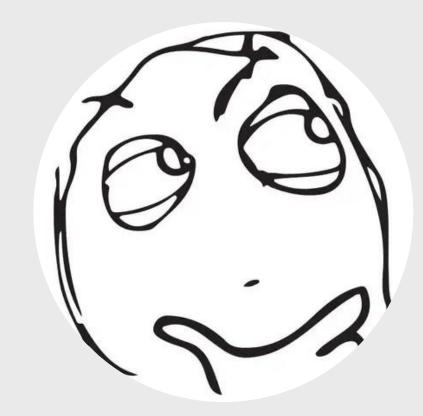
Die stationäre Unterbringung in Wohngruppen oder Pflegefamilien ist eine der stärksten Interventionen des Staates in die Kindheit und Jugend.

Das bedeutet:
Wir übernehmen auch eine öffentliche
Verantwortung für den weiteren Lebensverlauf!





verlängerte Jugendphase: "25 ist das neue 18"



22,9

durchschnittliches Auszugsalter von jungen Frauen

24,5

durchschnittliches Auszugsalter von jungen Männern

23,8

durchschnittliches Auszugsalter gesamt

Gleiche Chancen für Careleaver*innen?

18

i.d.R. Auszugsalter junger Menschen aus stationären Hilfen SGB VIII

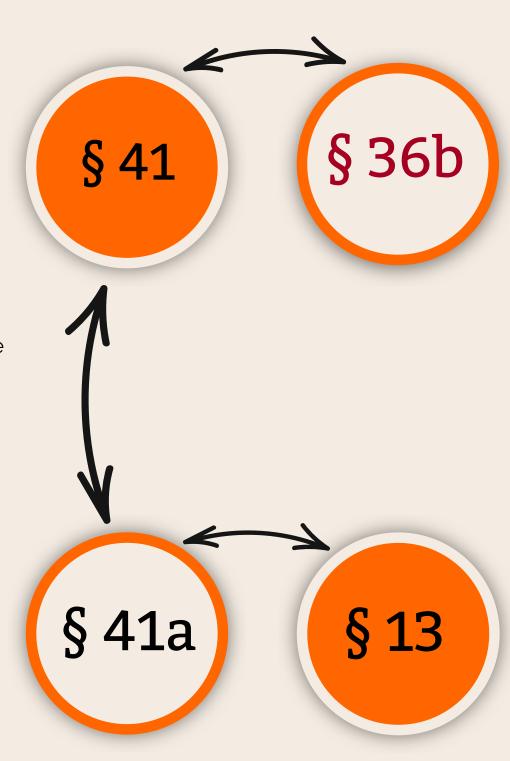


Gesetzgeber hat - zuletzt mit dem KJSG - reagiert,

berücksichtigt die Verlängerung der Jugendphase und sieht Hilfen unabhängig von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit vor

Gesetzliche Grundlagen Leaving Care im SGB VIII

- verpflichtet den Träger der öff. JH, jungen Volljährigen geeignete und notwendige Hilfen bis mind. zum 21. LJ zu gewähren,
- wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht erwarten lässt
- "Gefährdungsbeurteilung": "Was könnte negatives passieren, wenn die Hilfe nicht gewährt wird?"
- Klarstellung: erstmalige Hilfegewährung nach 18. LJ möglich, Coming-Back-Option
- junge Volljährige im Rechtssinn nicht mehr erziehungsbedürftig, d.h. keine "Hilfe zur Erziehung" mehr, sondern spezifische sozialpädagogische Konzepte/Angebote für junge Volljährige benötigt
- vor Hilfeende rechtskreisübergreifende Übergangsplanung i.V.m. 36b SGB VIII, ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Beendigungszeitpunkt
- Junge Volljährige werden nach Hilfeende innerhalb eines angemessenen Zeitraums ... im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- Zeitraum sowie Umfang der Beratung und Unterstützung im Hilfeplan dokumentiert und regelmäßig überprüft werden
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss in regelmäßigen Abständen Kontakt zum jungen Volljährigen aufnehmen, "Bringschuld" und keine "Holschuld"



- Ziel: Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung
- wird Hilfe nicht fortgesetzt, hat der Träger öff. JH zu prüfen, ob Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Frage kommt
- Bsp: SGB III oder SGB II-Leistungen, BAföG, Wohngeld, Kaution, Zuschuss Erstaustattung Wohnung, u.a. Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung,
- bevor ein Zuständigkeitswechsel ansteht, muss in Form von Beratungen zwischen dem JAmt und der zukünftig zuständigen öff. Stelle gemeinsam geprüft werden, welche Leistung(en) nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entsprechen
- Vereinbarungen im Hilfeplan zwischen dem JAmt und dem zukünftigen Träger notwendig
- junge Menschen (bis 27 J), die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind
- sozialpädagogische Hilfen, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern
- Kooperation mit. Jugendberufsagenturen, Beratungsstellen JSA,

§ 41a Nachbetreuung

• individueller Rechtsanspruch, § entstanden mit Blick auf die besonderen Bedarfe von CLs:

Übergangsprozess wird hier als komplex und herausfordernd beschrieben, die Beendigung der stationären Erziehungshilfe ist mit großen sozialen und materiellen Herausforderungen und mit erheblichen rechtlichen Änderungen verbunden

- soll die Wirksamkeit einer zuvor geleisteten Hilfe sichern und Brücke bauen zu anderen Leistungssystemen
- Kontaktaufnahme durch das JA:

geht auf die Erfahrungen der Vergangenheit zurück, dass junge Menschen eher nicht von sich aus den Weg zum JA suchen, weil sie Hemmungen haben oder ihre Rechte gar nicht kennen

Beratung & Unterstützung

zB. bei der Wohnungssuche,

bei dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen,

bei der Eröffnung von Konten,

bei der Begleitung in geschäftlichen und behördlichen Angelegenheiten,

beim Zugang zu Berufsberatung,

persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen sowie emotionale Unterstützung

Das Aushändigen von Info-Material als Beratung reicht grundsätzlich nicht aus!

• Es besteht also eine "Bringschuld" und keine "Holschuld" durch das Jamt

Das JAmt muss im Rahmen der regelmäßigen Kontakte mit dem jungen Menschen den **Bedarf überprüfen** und entsprechend dem Bedarf im Einzelfall die Beratung und Unterstützung mit dem jungen Volljährigen besprechen bzw. **anpassen. ggf.**

"neue" Hilfe nach § 41 anregen

